

F. Parteiinterna

F.14. Strukturdebatte: Mitgliederbefragungen

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Landessatzung, § 8 Mitgliederentscheide

alt:

§ 8 Mitgliederentscheide

neu:

§ 8 Mitgliederentscheide & Mitgliederbefragungen

...

(6) Zu allen politischen, organisatorischen und nicht-personellen Fragen können nicht-bindende Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Das Ergebnis hat informellen Charakter.

(7) Eine Mitgliederbefragung findet statt nach den Bedingungen des § 7, Abs. (2) oder dem Beschluss des Landesvorstandes.

(8) Befragt werden können alle Mitglieder oder Mitglieder gleichberechtigt nach bestimmten soziodemographischen oder sonstigen Faktoren.

(9) Mitgliederbefragungen können offen oder geheim elektronisch durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass nichtelektronisch erreichbare Mitglieder der Befragungszielgruppe in angemessener Form ersatzweise an der Umfrage teilnehmen können.

(10) Mitgliederbefragungen ersetzen keine Folgeentscheidungen mit Beschlusscharakter, auch nicht in direkter Vorbereitung. Derlei Entscheidungen müssen in gesondertem Antragsverfahren eingebracht, diskutiert und unter Maßgabe der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nicht-digital beschlossen werden.

(11) Das Nähere der Mitgliederbefragungen regelt eine Ordnung oder ein Beschluss. Die Kosten einer Mitgliederbefragung tragen hälftig der Landesverband und die Kreisverbände, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.). Wird die Mitgliederbefragung durch den Landesvorstand beschlossen, trägt die Kosten selbiger.

Begründung:

Um die politische Willensbildung zu fördern soll das bisher schon vorhandene Instrument der Mitgliederbefragung festgeschrieben werden und dabei in ordentlich regulierte Bahnen geführt werden.

Entscheidung des Landesparteitages: